

**Vereinbarung zum Austausch von Modulen zwischen
den exportierenden Lehrinheit *Wirtschaftswissenschaften* der Philipps-Universität Marburg
und
den importierenden Lehrheiten *B.Sc. Physik* und *M.Sc. Physik – Vertiefung und Forschung*
am Fachbereich Physik der Philipps-Universität Marburg**

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

I. Vereinbarungsgegenstand:

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung. Studierende des Bachelorstudiengangs „Physik“ können im Bereich „Profil“: „Interdisziplinäre/s Modu/e“ und des Masterstudiengangs „Physik – Vertiefung und Forschung“ der Lehrinheit Physik können Module im Umfang von bis zu 12 LP aus den Exportangeboten der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften wählen.

Die Exportmodule sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ bzw. „Volkswirtschaftslehre/Economics“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 21. Juni 2017 in der Fassung der ersten Änderung vom 11. Juli 2018 spezifiziert. Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf Aktualisierungen des Exportangebots aufgrund von Änderungs- und Neufassungen der Prüfungsordnungen oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses. Das aktuelle Exportangebot ist auf der Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/nebenfachstudium> bzw. <https://www.uni-marburg.de/en/fb02/studying/minor-subject> veröffentlicht.

II. Gültigkeitsdauer:

- a) Diese Vereinbarung gilt ab dem Sommersemester 2019. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit. Ausgenommen hiervon ist die am 30.01.2018 zwischen den beteiligten Fachbereichen geschlossene Vereinbarung (betreffend den M.Sc. Functional Materials), diese bleibt unverändert in Kraft.
- b) Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären. Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der in I benannten Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Importangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten.

III. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Übersteigt in einem Modul die Zahl der Anmeldungen von Studierenden des importierenden Studiengangs die Zahl der noch zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der exportierende Studiengang über ein entsprechendes Vergabeverfahren.

IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

V. Besondere Vereinbarungen:

Keine.

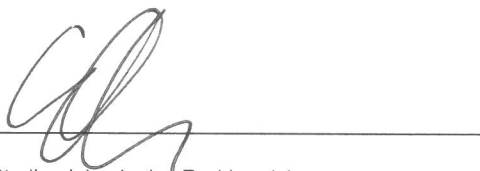
VI. Bekanntmachung

Die Studiengangverantwortlichen beider Seiten verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf den Fachbereichswebseiten bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

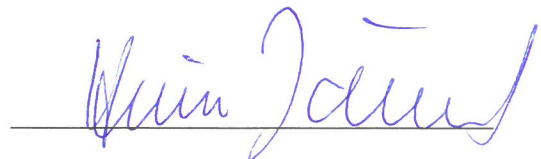
VII. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot ändert. Das aktualisierte Angebot ist auf der Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/nebenfachstudium> bzw. <https://www.uni-marburg.de/en/fb02/studying/minor-subject> veröffentlicht.

Marburg, den 22.03.2019



Studiendekanin des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften



Studiendekan des Fachbereichs Physik